

Auskunft:
DI Dr Wolfgang Eberhard
Tel: +43(0)5574/511-26618

Betreff: Kurzinformation zur Abfallwirtschaft Nr 50;
- Rückgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten
durch den Letztverbraucher bei Sammelstellen der Gemeinden

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über die neuen Regelungen im Zusammenhang mit der Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in den Gemeinden informieren.

1. Verpflichtung zur Rücknahme

Gemäß § 28a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idgF, haben Gemeinden (Gemeindeverbände) eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte einzurichten. Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Grundsätzlich sind Elektro- und Elektronikaltgeräte an diesen Abgabestellen von den Gemeinden unentgeltlich zu übernehmen. Die **unentgeltliche Rücknahme** muss nach den einschlägigen Bestimmungen der Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO) **ab 13. August 2005** ermöglicht werden.

- In § 2 Elektroaltgeräteverordnung, BGBl II Nr 121/2005, ist festgelegt, welche Geräte von der unentgeltlichen Rücknahme ausgenommen sind. So besteht zB bei Boilern, Nachtspeicheröfen, Autoradios etc keine Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücknahme.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat auf Basis bestimmter Kriterien in enger Zusammenarbeit mit Vertretern der Wirtschaft und weiteren Experten zum Geltungsbereich der EAG-VO eine Liste betreffend die Zuordnung der Geräte erarbeitet. Diese Liste in jeweils aktualisierter Form kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter

<http://www.umweltnet.at/article/articleview/33383/1/6932>

eingesehen werden.

- Entsprechend § 6 Abs 1 Elektroaltgeräteverordnung hat die Sammlung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in den Sammelstellen der Gemeinden zumindest getrennt nach folgenden Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen:
 - **Großgeräte**
 - SN 35220, Elektro- und Elektronik-Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
 - SN 35221, Elektro- und Elektronik-Altgeräte Großgeräte mit einer Kantenlänge größer oder gleich 50 cm
 - **Kühl- und Gefriergeräte**
 - SN 35205, Kühl- und Klimageräte mit FCKW-, FKW-haltigen Kältemitteln
 - **Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte**
 - SN 35212, Bildschirmgeräte, einschließlich Bildröhrengeräte
 - **Elektrokleingeräte**
 - SN 35230, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Großgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm, mit gefahrenrelevanten Eigenschaften
 - SN 35231, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Großgeräte mit einer Kantenlänge kleiner 50 cm
 - **Gasentladungslampen**
 - SN 35339, Gasentladungslampen (zB Leuchtstofflampen, Leuchtstoffröhren)
- Eine Verpflichtung für die Gemeinden zu weitergehenden Behandlungsschritten besteht nicht. Werden solche jedoch geplant, so ist für die Aufnahme der Behandlung nicht gefährlicher Abfälle eine Anzeige gemäß § 24 AWG 2002 an den Landeshauptmann sowie für die Behandlung gefährlicher Abfälle eine Erlaubnis gemäß § 25 AWG 2002 erforderlich. Auch wären diesfalls betriebsanlagenrechtliche Fragen zu klären (§ 37 AWG 2002).

2. Anforderungen an Lagerung und Transport, Verantwortung der Gemeinden

Nach den geltenden Bestimmungen der Abfallbehandlungspflichtenverordnung, BGBl II Nr 459/2004, ergeben sich folgende Verpflichtungen:

- Elektro- und Elektronikaltgeräte dürfen nur in geeigneten Bereichen, unter Berücksichtigung der Art und des Gefährdungspotenzials der Abfälle mit wetterbeständiger Abdeckung, undurchlässiger, erforderlichenfalls öl- und lösemittelbeständiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden.

- Bei der Lagerung und beim Transport von Elektro- und Elektronikgeräten ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von gefährlichen Stoffen nach sich ziehen können, vermieden werden. Sie sind so zu lagern und zu transportieren, dass eine nachfolgende Zerlegung oder eine stoffliche Verwertung nicht erschwert oder unmöglich gemacht werden.
- Kühlgeräte sind so zu transportieren und zu lagern, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von Kältemitteln nach sich ziehen können, verhindert werden.
- Kühlgeräte sind gegen Verrutschen zu fixieren und dürfen nicht auf dem Kopf stehend oder auf den Kühlkreislaufteilen liegend transportiert oder gelagert werden.
- Lampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Lampenbruch ist in verschlossenen Gebinden mit ausreichendem Schutz zur Verhinderung von Quecksilber- und Staubemissionen zu lagern und zu transportieren.

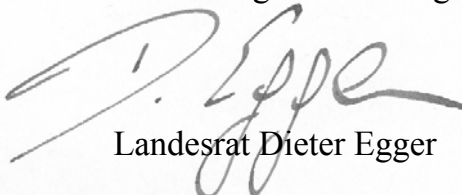
Die Verantwortung der Gemeinden endet nach der geordneten Sammlung und allfälliger Zwischenlagerung auf Gemeindeebene. Die gesammelten Geräte, sortiert nach Gerätegruppen (siehe Punkt 1.), werden je nach Vereinbarung (Varianten: Abholung über Koordinierungsstelle, Vertrag mit befugtem Sammelsystem, Vertrag mit Logistikpartner) von der kommunalen Sammelstelle abgeholt und gehen somit in den Besitz und damit in die Verantwortung des Herstellers über, der für eine gesetzeskonforme Entsorgung zuständig ist.

3. Umsetzung der Elektroaltgeräteverordnung in Vorarlberg

Der Vorarlberger Umweltverband beabsichtigt im Namen aller Gemeinden unter Einhaltung vergaberechtlicher Vorgaben und in enger Kooperation mit regionalen Logistik-/Entsorgungspartnern eine Vereinbarung über die künftigen Rahmenbedingungen der Elektroaltgeräte-Sammlung abzuschließen, indem eine möglichst bedarfsgerechte Sammellogistik auf kommunaler Ebene sichergestellt wird unter Einhaltung der neuen gesetzlichen Vorgaben. Über Details dazu werden Sie rechtzeitig vom Vorarlberger Umweltverband direkt informiert.

Wir danken bereits im Voraus allen Gemeinden und dem Umweltverband für Ihre aktive Mitarbeit, um den Bürgern bzw Haushalten in Vorarlberg eine optimale Lösung anbieten zu können.

Für die Vorarlberger Landesregierung



Landesrat Dieter Egger

Ergeht an:

1. Alle Gemeinden in Vorarlberg
2. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet
3. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Seestraße 1, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
4. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
5. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
6. Unabhängiger Verwaltungssenat des Landes Vorarlberg (UVS), Römerstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
7. Umweltinstitut des Landes Vorarlberg (UI), Montfortstraße 4, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
8. Agrarbezirksbehörde (ABB), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
9. Inatura, Jahngasse 9, 6850 Dornbirn
10. Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Umweltschutz, Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: umweltverband@gemeindehaus.at
11. Industriellenvereinigung Vorarlberg, Millenniumspark 4, 6890 Lustenau
12. Wirtschaftskammer Vorarlberg, Wichnergasse 9, 6800 Feldkirch
13. Arbeiterkammer Vorarlberg, Widnau 2-4, 6800 Feldkirch
14. Landwirtschaftskammer , für Vorarlberg, Montfortstraße, 6900 Bregenz
15. Büro Landesamtsdirektor (LAD), im Hause, via VOKIS versendet
16. Büro für Zukunftsfragen (ZuB), Weiherstraße 22, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
17. Abt. Gesetzgebung (PrsG), im Hause, via VOKIS versendet
18. Abt. Informatik (PrsI), im Hause, via VOKIS versendet
19. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
20. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
21. Abt. Schule (IIa), im Hause, via VOKIS versendet
22. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), im Hause, via VOKIS versendet
23. Abt. Vermögensverwaltung (IIIb), im Hause, via VOKIS versendet
24. Abt. Gebarungskontrolle (IIIc), im Hause, via VOKIS versendet
25. Abt. Umweltschutz (IVe), Römerstraße 16, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
26. Abt. Landwirtschaft (Va), im Hause, via VOKIS versendet
27. Abt. Forstwesen (Vc), im Hause, via VOKIS versendet
28. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), im Hause, via VOKIS versendet
29. Abt. Raumplanung und Baurecht (VIIa), im Hause, via VOKIS versendet
30. Abt. Hochbau (VIIc), im Hause, via VOKIS versendet
31. Abt. Wasserwirtschaft (VIIId), Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, via VOKIS versendet
32. Alle Umwelt- und Abfallberater, in Vorarlberg

33. Böhler Abfall-Abluft-Abwasser, Umweltschutz GesmbH, Wasserfeld 5, 6800 Feldkirch
34. Böschistobel Abfallentsorgung GmbH, Gewerbestraße 1, 6710 Nenzing
35. Branner Recycling GmbH, Treietstraße 2, 6833 Klaus
36. Burtscher Transporte Container Entsorgung GmbH, Alfenzstraße 13, 6700 Bludenz
37. Dockal Recycling GmbH, Wiesenfeldweg 32, 6820 Frastanz
38. Gebrüder Ruech, Gschwend 128, 6932 Langen bei Bregenz
39. Hilti & Jehle GmbH, Hirschgraben 20, 6800 Feldkirch
40. Hubert Häusle GmbH & Co KG, Postfach 26, 6890 Lustenau
41. Hugo Höfle GmbH, Harder Straße 19a, 6923 Lauterach
42. Karl Ennemoser GmbH & Co, Mischen 395, 6881 Mellau
43. Loacker Recycling GmbH, Lustenauerstraße 33, 6840 Götzis
44. Emil Rohner GesmbH, Transporte und Erdbewegungen, Schreibern 7, 6922 Wolfurt
45. Schwarzmann Recycling GmbH, Raiffeisenstraße 22, 6850 Dornbirn
46. Zech Kies GesmbH, Kieswerke Transporte, Postfach 36, 6714 Nüziders
47. EWB - Entsorgungswirtschaft am Bodensee GmbH, Königswiesen, 6890 Lustenau